

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 17. November 2020, fand die zweite Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2020/2021 statt. Pandemiebedingt konnten wir diesmal leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream. Unsere Referenten *Dr. Stefan Greil* – Referent im Bundesministerium der Finanzen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung und des Außensteuerrechts –, *RD Lars Wargowske* – Bediensteter der Steuerverwaltung Brandenburg; Lehrbeauftragter der Universität Hamburg – und *Prof. Dr. Stephan Rasch* – Rechtsanwalt und Tax Partner bei PricewaterhouseCoopers (PwC) in München; Honorarprofessor und Lehrbeauftragter der Universität Augsburg – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

### **„Fußball, Digitalisierung und Fremdvergleichsgrundsatz“.**

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises *Prof. Dr. Desens* begann *Greil* seinen Vortrag mit einer kurzen Darstellung des Geschäftsmodells Fußball. Er beleuchtete die klassischen Einnahmesäulen des Fußballs sowie die Möglichkeiten, die die Digitalisierung hierbei mit sich bringt. Anschließend erklärte *Greil* die pyramidale Organisationsstruktur des (internationalen) Fußballs, an deren Spitze der Weltfußballverband (FIFA) in Form eines Vereins steht. Eine Ebene darunter stünden die Kontinentalverbände, deren Mitglieder die jeweiligen nationalen Fußballverbände (z.B. der DFB) sind. Insgesamt gibt es in Deutschland 26 solcher Fußballverbände mit über 25.000 Fußballvereinen, die wiederum Mitglieder des DFB sind. Diese Verknüpfung vom lokalen Fußballclub bis hin zur FIFA könnte allerdings vor dem Hintergrund des Fremdvergleichsgrundsatzes problematisch sein, wie *Greil* weiter ausführte. Für den Fremdvergleichsgrundsatz relevante Geschäfte wären u.a. Transfergeschäfte, Sponsoringverträge, verbilligte Ticketpreise oder überhöhte Transferentschädigungen.

Nach § 1 Abs. 1 AStG müssten bei „sich nahestehenden Personen“ Verrechnungspreise angelegt werden, wenn die Preise einem Fremdvergleich mit einem unabhängigen Dritten nicht standhielten, so *Wargowske*. Er führte aus, dass die pyramidale Struktur des Fußballs samt der Verflechtung der eigens gegebenen Satzung

und der eigenen Sportgerichtsbarkeit ein „sich nahestehen“ iSd § 1 Abs. 2 Nr. 3 AStG auslösen könnte. Zwar hätten Vereine einer Liga oder eines Wettbewerbs (wie der UEFA Champions League) gegensätzliche Ziele, da diese sich aufgrund des Wettstreits um eine bestmögliche Platzierung in sportlicher Konkurrenz befänden. Allerdings bestünden hierbei auch gleichgerichtete Interessen darauf, den Weg zum Titel entsprechend zu vermarkten, also den Wettbewerb so interessant wie möglich zu gestalten, um die Ticketverkäufe oder TV-Einnahmen zu steigern. Insofern bilden die Vereine einer Liga oder eines Wettbewerbs eine Interessengemeinschaft. Dies sei zwar bei einer nationalen Liga mangels grenzüberschreitender Tätigkeit für den Fremdvergleichsgrundsatz von untergeordneter Relevanz, was aber nicht für internationale Wettbewerbe wie die UEFA Champions League oder die UEFA Europa League gelte. Aufgrund der bislang einzigartigen Ausprägung dieses Organisationssystems des Fußballs fehle es an einem Referenzsystem, anhand dessen ein Fremdvergleich angestellt werden könnte, so dass Maßnahmen der Interessengemeinschaft bislang weitestgehend ohne Folgen blieben.

Anschließend gab *Greil* einen Ausblick zu den Folgen, die die Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf das „Geschäftsmodell Fußball“ haben könnte. Insbesondere ging er hierbei auf die Verhandlungen innerhalb der OECD zum sog. Pillar 1 ein, der zumindest nach derzeitiger Formulierung auch auf Fußballklubs oder Fußballverbände ab einer Umsatzschwelle von 750 Mio. € Anwendung finden könnte.

Der Beitrag von *Rasch* setzte an verschiedenen Stellen des vorangegangenen Vortrags an und problematisierte u.a., ob allein eine pyramidale Organisationsstruktur mittelbaren Einfluss und somit ein „sich nahestehen“ iSd § 1 Abs. 1 AStG auslöse oder ob nicht eine differenziertere Betrachtung notwendig wäre. Die Vereine befänden sich im (sportlichen) Wettbewerb, was zu einem Interessengegensatz führe, der nicht einfach durch die pyramidale Struktur aufgehoben werden könne. Ebenso nannte er Probleme bei der Zuweisung einer Tochtergesellschaft im Rahmen der DEMPE-Diskussion und erläuterte Schwierigkeiten, die bei der Besteuerung von sog. Co-Manufacturing, also bei der gemeinsamen Herstellung von Produkten durch verschiedene Unternehmen, auftreten könnten.

Aus den Anmerkungen von *Rasch* zu den Punkten seiner Vorredner entstand trotz Ferne aller Teilnehmenden eine rege Diskussion, die zu einem weiteren Nachdenken anregte.

*Felician Hummel*